

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 27. April 1844**



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 27. April 1844.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Bürgermeister Haydinger.

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Auskultant Gärber Protokollsführer

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Buberl.

2879. Jos. Riener, Eva Mayr, Vincenz Mayr und Karl Riener, Schiffmeister in Steyr um Vorname der geeigneten Schritte wider Franz Frisch wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten, und da Franz Frisch erklärte, daß er auf den Grund des gepachteten Huemer'schen Schiffmeistergewerbes in Kronau an der Donau allhier Frachten aufnahm, selbe theils hier bey seinem Hause und theils bey Haidershofen an dem Ennsfluß in seine Schiffe geladen und selbe auf eigene Rechnung auf dem Ennsfluße nach Wien verführen ließ, so hat er dadurch seine Gewerbsrechte und die ihm angewiesenen Gränzen überschritten und sich eine Gewerbsstörung der hiesig bestehenden Schiffmeister schuldig gemacht, indem die Schiffmeistergewerbe zu den Polizeygewerben gehören, ihm auch mit magistr. Erled. vom 6. d. Z. 2391 bedeutet wurde, daß er dieses sein gepachtetes Gewerbe auf keine Weise hier betreibe, sondern selbes bey sonstiger Einstellung nur von und aus seinem Standpuncte Kronau an der Donau ausübe und auch h. Landesstelle mit Erlaß v. 5. Jänner d.J. Z. 33767 das Aus- und Einladen der Schiffsgüter hier in Steyr nur gegen dem bey sonstiger Einstellung gestattete, ich das gepachtete Gewerbe nur von seinem Standpuncte und nicht von Steyr aus ausgeübt werde. Da nun Franz Frisch erwiesen gegen diese Anordnungen handelt, so wird ihm diese Ausübung hier mit dem eingestellt, daß er bey fernerer Betretung in dieser Störung seine hier vorfindigen Schiffe konfiscirt und sodann auch schwere Geldstrafen gegen ihn verhängt werden.

3025. Aloys Scheubach, Glaser in der Stadt N. 134 um Auftrag an den Glaser Wolfgang Fichtl, daß er sich der ferneren Benützung seines Verkaufsgewölbes in dem Hause N. 141 in der Stadt sogleich enthalte und seine Gewölbeaufschrift entferne.

Da die höchste Hofkanzley die beantragte Gewerbs-Transferirung vom Hause N. 7 in Steyrdorf auf jenes N. 141 in der Stadt nicht bewilligte, so hat sich Wolfgang Fichtl der ferneren Benützung des in seinem Hause N. 141 in der Stadt befindlichen Verkaufsgewölbes zu seinem Gewerbsbetriebe als auch zum Verschleiß seiner Waaren bey sonstiger Sperrung desselben und Verhängung von Geldstrafen zu enthalten und deßhalb auch die ober dem Gewölbe hängende Firmatafel zu entfernen.

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

2824. Franziska Gunzinger um Verleihung eines Putzmacherbefugnisses.

Der Bittstellerin bleibt unbenommen, diese Beschäftigung gegen Lösung des Erwerbsteuersteines mit oder ohne Gehülffen zu betreiben, jedoch hat sie sich des Verkaufes von Putzwaarenbestandtheilen im unverarbeitetem Zustande, dann des Handels mit von andern Putzmacherinnen erzeugten vollständigen Putzwaaren zu enthalten.

Haydinger

Gärber Auskultant